

an das

(durch das Wohnsitzgericht ggf. nach Entgegennahme gem. § 344 Abs. 7 FamFG weiterleiten)

Amtsgericht – Nachlassgericht –

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geschäftszeichen: _____

Nachlass auf Ableben von _____

geboren am _____, **verstorben am** _____,

zuletzt wohnhaft in _____

ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG

In dieser Nachlasssache schlage ich, _____,
Name, Vorname des Ausschlagenden

eine mir eventuell angefallene Erbschaft aus sämtlichen Berufungsgründen aus, weil ich annehme, dass der Nachlass überschuldet ist.

Falls seit dem Todestag mehr als 6 Wochen vergangen sind:

Ich gehe davon aus, dass die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist, da ich von meiner Berufung zum Erben bisher keine sichere Kenntnis hatte. Ich wurde erstmals mit einem Schreiben des Nachlassgerichts vom _____ darauf hingewiesen, dass die Frist zur Ausschlagung sechs Wochen beträgt. Bis dahin ging ich davon aus, dass man eine Erbschaft immer und ohne Einhaltung einer Frist ausschlagen kann und überhaupt erst dann ausschlagen muss, wenn man eine entsprechende Nachricht vom Nachlassgericht erhalten hat. Die Erbschaft wollte ich jedenfalls nie annehmen. Rein fürsorglich fechte ich daher eine eventuelle Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums über deren Lauf an und schlage die Erbschaft rein fürsorglich nochmals aus.

Für den Fall, dass die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, fechte ich hiermit ausdrücklich auch die Annahme der Erbschaft durch Versäumung der Ausschlagungsfrist an und schlage die Erbschaft rein fürsorglich nochmals aus. Anfechtungsgrund ist insbesondere die Überschuldung des Nachlasses. Von der Überschuldung des Nachlasses konnte ich erst aufgrund folgender Umstände Kenntnis erhalten (hier genauere Gründe und Zeitpunkt der Kenntnis angeben):

Zugleich soll die Ausschlagung bzw. Anfechtung für meine **minderjährigen Kinder** erklärt werden:

1. _____
Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname

geboren am _____

2. _____
Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname

geboren am _____

3. _____
Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname

geboren am _____

4. _____
Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname

geboren am _____

Für unsere vorgenannten noch minderjährigen Kinder erklären wir, die Eltern d. Kinder als deren gesetzliche Vertreter, dass auch jedes unserer Kinder die Erbschaft in obiger Nachlasssache aus allen möglichen Berufungsgründen ausschlägt. [Hinweis: beide Eltern müssen die Unterschrift leisten und beglaubigen lassen!]

Weiterer Elternteil ist: _____,
Name, Vorname des weiteren Elternteils

Ich bin alleinsorgeberechtigt für die oben genannten Kinder. Ich schlage als gesetzlicher Vertreter die Erbschaft in obiger Nachlasssache aus allen möglichen Berufungsgründen für meine vorgenannten Kinder aus.

Derzeit wird kein Kind erwartet; ich weiß, dass ich für ein zwar noch nicht geborenes, jedoch bereits gezeugtes Kind wegen § 1923 Abs. 2 BGB die Erbschaft ebenfalls ausschlagen müsste.

Ich habe **volljährige Kinder**. Deren Daten (Name, Anschrift) lauten wie folgt:

Betreuer und Vormunde benötigen die gerichtliche Genehmigung. Diese muss selbst beim zuständigen Gericht eingeholt werden.

Die Genehmigung des Familiengerichts für die Ausschlagung der minderjährigen Kinder kann erforderlich sein. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein,

der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war (§ 1643 Abs.2 Satz 2 BGB). Für die Einholung der Genehmigung sind die Eltern selbst verantwortlich.

Ich werde diese Erbausschlagung selbst an das Nachlassgericht übersenden und für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang selbst Sorge tragen. Hinweis: Die Ausschlagung kann auch vor dem Amtsgericht (Nachlassgericht) am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts erklärt werden (§ 344 Abs. 7 FamFG). In Lahr ist dies das Amtsgericht Lahr (Turmstraße 15, 77933 Lahr/Schwarzwald) mit der Außenstelle in *Lotzbeckstraße* 44 in Lahr. Ggf. können Sie auch dort die Ausschlagung abgeben und so ein Übermittlungsrisiko vermeiden.

Ich habe den Inhalt dieses Formulars selbst geprüft. Eine Beratung durch den Notar ist aus Kostengründen nicht erfolgt und war auch nicht gewünscht.

Weitere Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht:

Datum

Unterschrift/en

Öffentliche *Beglaubigung* erforderlich!

Notar oder Ratschreiber auf der Gemeinde (nur Baden-Württemberg, die Beglaubigung durch das Bürgerbüro reicht nicht!)